GFNP-Änderung 62 BO VfL-Talentwerk

Teil A: Begründung

1	**Anlass und Erfordernis der Änderung**	**2**
2	**Planungsrechtliche Vorgaben**	**4**
2.1	Vorgaben des Landes-Entwicklungsplans NRW (LEP NRW)	4
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)	7
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
2.4	Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes	8
2.5	Bebauungsplanung	9
2.6	Sonstige informelle Planungen	10
2.6.1	Nachhaltigkeitsstrategie Bochum	10
3	**Gegenstand der Änderung**	**10**
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	10
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung	10
3.3	Bedarfsnachweis	11
3.4	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	11
4	**Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien**	**11**
4.1	Artenschutz	11
4.2	Landespflegerischer Fachbeitrag	12
4.3	Verkehr	12
4.4	Entwässerungsplanung	12
5	**Sonstige Belange**	**12**
5.1	Technische Infrastruktur	12
5.2	Altlasten	12
5.3	Kampfmittelverdachtsflächen	13
5.4	Bergbau	13
5.5	Baudenkmäler	13
5.6	Bodendenkmalpflege	13
5.7	Bodenschutzklausel	14
5.8	Klimaschutzklausel	14
5.9	Starkregen und Überflutungen	15
5.10	Vorsorgender Hochwasserschutz	16
5.11	Seveso III	16
5.12	Verbandsgrünflächen	17
5.13	Verkehr	17
6	**Verfahrensablauf**	**17**
6.1	Verfahren	17
6.2	Umgang mit den Stellungnahmen	17
7	**Flächenbilanz / Umweltmonitoring**	**19**

Stand: Januar 2026

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der Fußballnachwuchs des VfL Bochum 1848 wird seit den 1990er Jahren durch das VfL-Talentwerk ausgebildet und gefördert. Die Nachwuchsarbeit gewinnt zunehmend an Bedeutung und soll zukünftig weiter intensiviert werden. Neben der allgemeinen Förderung der Nachwuchsarbeit soll auch der Frauen- und Mädchenfußball am Standort etabliert werden. Vor diesem Hintergrund sind im Stadtteil Grumme an der Hiltroper Straße folgende Maßnahmen vorgesehen:

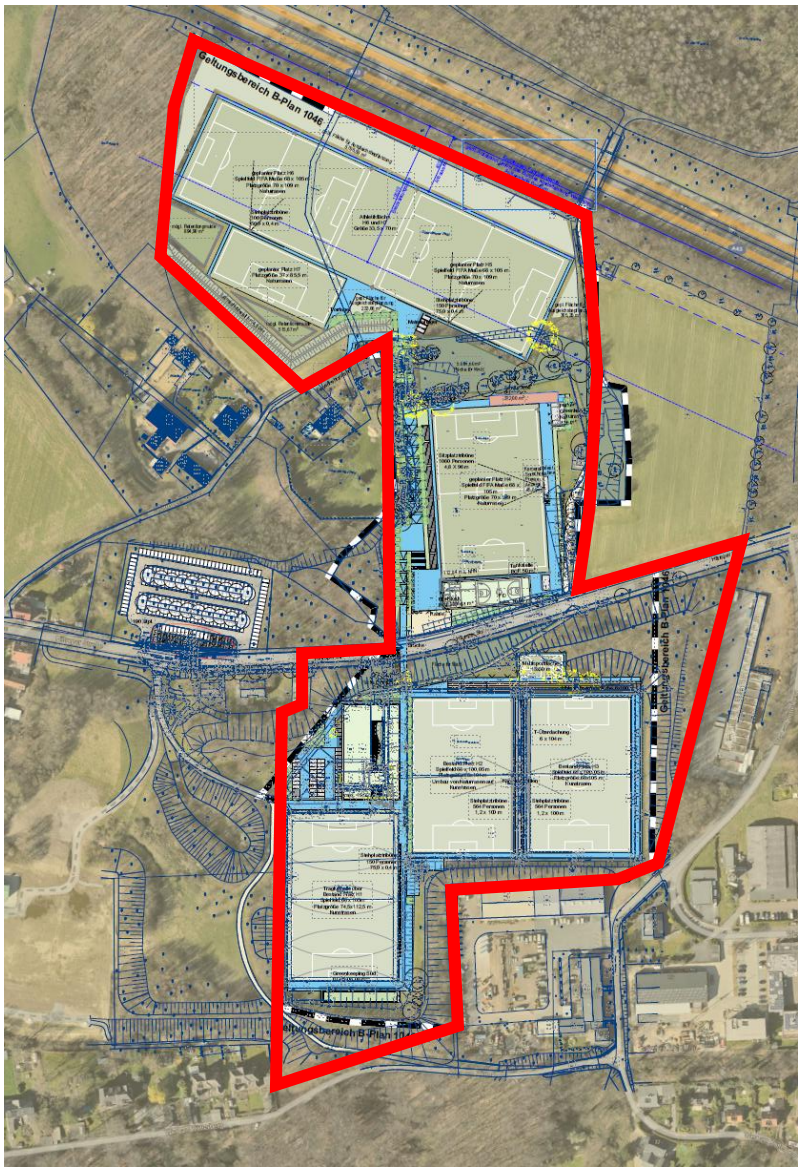
Nördlich und südlich der Hiltroper Straße
- Aufwertung der Sportplätze durch neue Steh- bzw. Sitzplatztribünen
- fußläufige Verbindung der Bereiche nördlich und südlich der Hiltroper Straße durch eine neue Brücke

Nördlich der Hiltroper Straße:
- Neuerrichtung/ -anordnung von vier (Teil-) Rasenplätzen
- Neuerrichtung eines Mehrzweckgebäudes (Soccerbot, Kasse, Kiosk)

Südlich der Hiltroper Straße
- Neuorganisation und Erweiterung des Gemeinschaftshauses
- Erweiterung der bestehenden Stellplatzfläche am Funktionsgebäude
- Überdachung einer Sportplatzfläche mit einer Traglufthalle
- Umwandlung der Natur- in Kunstrasenplätze im Bereich südlich der Hiltroper Straße

Abbildung 1 zeigt den Umfang und die räumliche Anordnung der geplanten Maßnahmen.

Abbildung 1: Städtebaulicher Entwurf mit Abgrenzung des GFNP-Änderungsbereiches



Die geplanten Maßnahmen umfassen erstmals überwiegend bauliche Anlagen.

- Südlich der Hiltroper Straße existiert derzeit kein Bebauungsplan. Auch eine Realisierung der geplanten Maßnahmen nach § 35 BauGB ist nicht möglich.
- Nördlich der Hiltroper Straße steht den geplanten Maßnahmen weitgehend der bestehende Bebauungsplan Nr. 344a – Tippelsberg / Berger Mühle – entgegen. Für den direkt nördlich an die Hiltroper Straße angrenzenden Platz H4 kann aber bereits das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Für die darüberhinausgehenden Maßnahmen sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1046 – VfL-Talentwerk – die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Beabsichtigt ist, die nördlich und südlich an die Hiltroper Straße angrenzenden Bereiche, für die eine stärker baulich geprägte Nutzung ermöglicht werden soll (z.B. Funktions- und Gemeinschaftsgebäude), als Fläche für Sport- und Spielanlagen festzusetzen. Demgegenüber sollen die drei neuen Naturrasenplätze südlich der A 43 als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt werden, da hier die Grünfläche dominiert und bauliche Anlagen nur einen untergeordneten Charakter haben.

Der GFNP stellt den Bereich, für den die Aufstellung des Bebauungsplanes vorgesehen ist, als Grünflächen, teilweise mit der besonderen Zweckbestimmung Sportanlagen, dar. Für die

beabsichtigte Entwicklung ist parallel zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 1046 eine Änderung des GFNP erforderlich. Für die nördlich und südlich an die Hiltroper Straße angrenzenden Bereiche, für die eine stärker baulich geprägte Nutzung samt Kunstrasenplätzen angestrebt wird, soll die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freizeit, Erholung und Sport erfolgen, für die drei (Teil-) Rasenplätze südlich der A 43 eine Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landes-Entwicklungsplans NRW (LEP NRW)

Der LEP ist am 08. Februar 2017 in Kraft getreten. Er wurde zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist.

Der GFNP-Änderungsbereich liegt in einem Bereich, der im zeichnerischen Teil des LEP nachrichtlich als Freiraum sowie als Grünzug aus dem ehemaligen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) übernommen wurde.

Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Grundsatz 6.6-1 LEP NRW
Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen

Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.

Die Erweiterung des VfL-Talentwerkes trägt dazu bei, die Ausstattung des Oberzentrums Bochum mit Bewegungsräumen und hochqualitativen Sporteinrichtungen bedarfsgerecht und entsprechend der zentralörtlichen Funktion zu entwickeln. Dem o.g. Grundsatz wird entsprochen.

Ziel 6.6-2 LEP NRW
Standortanforderungen

Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen […] sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.

[…]

Andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.

[…]

Der Änderungsbereich ist hinsichtlich seiner Darstellung zweigeteilt. Der größere Teilbereich nördlich und südlich der Hiltroper Straße wird zukünftig erstmals überwiegend durch bauliche Anlagen – zu denen neben verschiedenen Gebäuden und Tribünen auch die Kunstrasenplätze zählen – geprägt sein. Mit einem Umfang von 9,4 ha ist er knapp unter der Schwelle der Raumbedeutsamkeit. Der kleinere Teilbereich südlich der A 43 ist demgegenüber – insbesondere auch aufgrund der Rasenplätze – nicht baulich geprägt und wird sowohl im GFNP als auch im Bebauungsplan als zweckgebundene Grünfläche dargestellt bzw. festgesetzt. Der Gesamtkomplex des VfL-Talentwerks grenzt dabei im Südosten unmittelbar an das Ge-

werbegebiet Hiltroper Straße an, dass im RP Ruhr als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt ist. Auch wenn die Bauflächen die Grenze der Raumbedeutsamkeit nicht überschreiten, wird dem o.g. Ziel entsprochen.

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW
Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (…)

In der Abwägung des Grundsatzes, Freiraum zu erhalten, mit der Zielsetzung, eine Anpassung des VfL-Talentwerkes an aktuelle und künftige Anforderungen zu ermöglichen, wird in diesem Bereich den Entwicklungsmöglichkeiten für das VfL-Talentwerk der Vorzug gegeben. Der Freiraumschutz wird aber insoweit berücksichtigt, als dass die Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden. Darüber hinaus wird die bestehende Eingrünung der Sportstätte erhalten bzw. ergänzt und im Bebauungsplanes Nr. 1046, der parallel zu diesem GFNP-Änderungsverfahren aufgestellt wird, als Fläche für Wald oder als Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt.

Grundsatz 7.1-3 LEP NRW
Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. Insbesondere bisher unzerschnittene verkehrsarme Räume, die eine Flächengröße von mindestens 50 km² haben, sollen nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.

Durch die GFNP-Änderung sind keine unzerschnittenen verkehrsarmen Räume betroffen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

Grundsatz 7.1-4 LEP NRW
Bodenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. (…)

In der Abwägung des Grundsatzes, Boden zu schützen, mit der Zielsetzung, eine Anpassung des VfL-Talentwerkes an aktuelle und künftige Anforderungen zu ermöglichen, wird in diesem Bereich den Entwicklungsmöglichkeiten für das VfL-Talentwerk der Vorzug gegeben. Der Bodenschutz wird aber insoweit berücksichtigt, als dass die Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden. Darüber hinaus wird die bestehende Eingrünung der Sportstätte weitestgehend erhalten bzw. ergänzt und im Bebauungsplanes Nr. 1046, der parallel zu diesem GFNP-Änderungsverfahren aufgestellt wird, als Fläche für Wald oder als Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt.

Ziel 7.1-5 LEP NRW
Grünzüge

[…]

Sie sind auch als

- *siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- *[…]*

zu erhalten und zu entwickeln.

[…]

Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Die vorliegende GFNP-Änderung dient der Erhaltung und Entwicklung einer siedlungsnahen Freifläche für eine freiraumorientierte Sportnutzung. Trotz der in Teilen verstärkten baulichen Prägung bleibt der Charakter einer Freiflächensportanlage in substanziellen Teilen erhalten. Im Rahmen der Entwicklung werden raumprägende Freiraumstrukturen innerhalb des Änderungsbereichs soweit möglich erhalten.

Da mit der GFNP-Änderung die Nutzungsintensivierung und Erweiterung eines bestehenden Standortes unter Ausnutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur vorbereitet werden soll, bestehen keine alternativen Entwicklungsoptionen außerhalb des betroffenen Grünzuges.

Zunächst war vorgesehen, mit Ausnahme der Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge den gesamten GFNP-Änderungsbereich in einem Umfang von 13,8 ha als Sonderbaufläche darzustellen. Um die Beeinträchtigung des Freiraumes, insbesondere der Waldflächen, bestmöglich zu vermeiden und insbesondere die Funktion der Fläche für den Regionalen Grünzug und die kommunale Grünverbindung zu erhalten, wurde die Darstellung von Bauflächen auf 9,4 ha reduziert und der nördliche Teil des GFNP-Änderungsbereiches als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen dargestellt. Damit ist dort nur noch die Anlage von Naturrasenplätzen möglich. Eine durchgängige öffentliche Fuß- und Radwegeverbindung von Norden (Brücke über die A 43) nach Süden (Weg am Kötterberg) sowie die Funktionsfähigkeit des Grünzuges insgesamt bleibt erhalten. Dem o.g. Ziel wird damit entsprochen.

Grundsatz 7.2-5 LEP NRW
Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.

Der Änderungsbereich zeichnet sich nicht durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsame Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit aus, so dass sich keine besondere Wertigkeit ergibt.

Textliche Ziele und Grundsätze des LEP NRW stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht den Vorgaben des LEP NRW.

Die Landesregierung NRW hat am 14. März 2025 beschlossen, den LEP NRW zu ändern (3. LEP-Änderung). Mit Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 03.04.2025 kommt den im Planentwurf enthaltenen Zielen der Rechtscharakter von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zu, die in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind (vgl. § 2 Abs. 4 LPlG). Die in Aufstellung befindlichen Ziele der 3. Änderung des LEP NRW stehen der geplanten Änderung des GFNP ebenfalls nicht entgegen.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)

Der Regionalplan Ruhr ist am 28.02.2024 wirksam geworden. Damit sind die Ziele gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in den kommunalen Bauleitplanverfahren zu beachten und die Grundsätze gem. § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Der RP Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil den Änderungsbereich vollständig als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie als Regionale Grünzüge fest.

Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere das folgende textliche Ziel zu beachten bzw. der folgende textliche Grundsatz zu berücksichtigen:

Grundsatz 2.1-4 RP Ruhr
Ortsränder gestalten

Die Übergänge vom Siedlungs- zum Freiraum sollen landschaftsverträglich gestaltet werden. Dazu soll die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen verbessert werden.

Die bestehenden Sportplätze sind bereits durch Wald und Gehölzstrukturen eingegrünt, untergliedert und in die Landschaft eingebunden. Im Bebauungsplan 1046, der parallel zu dieser GFNP-Änderung aufgestellt wird, erfolgt eine Festsetzung und damit Sicherung als Fläche für Wald bzw. Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage.

Für die neugeplanten Rasenplätze im Norden des GFNP-Änderungsbereiches ist ebenfalls eine Eingrünung vorgesehen. In diesem Bereich erfolgt tlw. eine Festsetzung als Fläche für Wald, tlw. als Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, die von der Festlegung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft überlagert wird. Dem Grundsatz wird damit entsprochen.

Ziel 2.2-2 RP Ruhr

Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen

Die Regionalen Grünzüge sind in der Regel vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Ausnahmsweise können sie für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden, wenn

- *die Voraussetzungen des Ziels 7.1-5 LEP NRW erfüllt sind,*
- *die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge erhalten bleibt und*
- *die Reduzierung einer Engstelle vermieden wird.*

[…]

Die Entwicklung stützt sich explizit auf das Ziel 7.1-5 LEP NRW. Grünzüge sind auch als siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Sportnutzungen zu erhalten und zu entwickeln. Eine alternative Entwicklung außerhalb des betroffenen Grünzuges besteht nicht (s.o.). Die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des Grünzuges bleiben erhalten. Dem o.g. Ziel wird damit entsprochen.

Textliche Ziele und Grundsätze des Regionalplans stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht den Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Zuge der Novellierung des Landesplanungsgesetztes (LPlG) vom 28.05.2024 u.a. den § 34 LPlG geändert. Das bisherige, verpflichtende und mehrstufige Anpassungsverfahren wurde durch eine freiwillige, einstufige

Beratungsmöglichkeit ersetzt. Danach kann die Gemeinde bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans zur Anpassung ihrer Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde (RVR) anfragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen.

Von dieser Möglichkeit wird – wie vom RVR empfohlen – Gebrauch gemacht. Der RVR als Regionalplanungsbehörde wird auch ohne eine Rechtspflicht kontaktiert, um zu verhindern, dass erst im Rahmen der Genehmigung ein möglicher Zielverstoß erkennbar wird, der ggf. zu einer Versagung der Genehmigung führen könnte.

Eine entsprechende Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPlG ist mit Schreiben vom 11.02.2025 erfolgt. Der RVR hat die Anpassung der GFNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung mit Schreiben vom 04.03.2025 bestätigt. Gleichzeitig hat der RVR darauf hingewiesen, dass neben den bereits genannten Zielen und Grundsätzen weitere Grundsätze des RP Ruhr und des LEP im Rahmen der GFNP-Änderung zu berücksichtigen sind. Die Begründung zur vorliegenden GFNP-Änderung wurde entsprechend ergänzt.

2.4 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes

Der GFNP-Änderungsbereich liegt vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum Mitte / Ost.

Gem. **Festsetzungskarte** befindet sich der Bereich, der über die gegenwärtig bereits vom VfL-Talentwerk genutzten Flächen hinausgeht, im Landschaftsschutzgebiet L 3 Bruensel, Stemberg, Diedrichs Feld, Grueters Kamp, Berger Feld, Koetterberg, Tippelsberg (s. Abbildung 2). Dieser insgesamt ca. 4,3 ha große Bereich umfasst eine von Gehölzen gesäumte Ackerfläche (ca. 3,6 ha) sowie ein kleines Wäldchen (ca. 0,7 ha).

Der nordwestliche Teil des GFNP-Änderungsbereiches liegt gem. nachrichtlicher Darstellung im Landschaftsplan in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (> 25 ha).

Gem. **Entwicklungskarte** befinden sich die Bereiche, die gegenwärtig bereits vom VfL-Talentwerk genutzt werden, im **Entwicklungsraum 1.2.12**. Gem. Landschaftsplan soll die Funktion als Grün- und Sportanlage beibehalten werden. Die Sportanlage soll mit bodenständigen Gehölzen eingegrünt werden. Die Grünanlage soll unter besonderer Berücksichtigung ihrer ökologischen Verbund- und Vernetzungsfunktion extensiv gepflegt und entwickelt werden.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat gem. Landschaftsplan

- Bedeutung für die Erholung
- Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

Die Bereiche, die über die gegenwärtig bereits vom VfL-Talentwerk genutzten Flächen hinausgehen, befinden sich im **Entwicklungsraum 1.1.6.** Gem. Landschaftsplan sollen an erosionsgefährdeten Stellen entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Form von z. B. Pflanzstreifen, krautigen Vegetationsstreifen oder Umwandlungen von Acker in Grünland auf stark geneigten Flächen durchgeführt werden. Die Ausbaumaßnahmen für Grünfläche - Parkanlage - sollten nur in extensiver Form erfolgen, damit die ökologische Vernetzungsfunktion erhalten bleibt. Die im forstlichen Fachbeitrag vorgeschlagenen Aufforstungen zur Erhöhung des Waldanteils im Bochumer Norden sollen berücksichtigt werden.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat gem. Landschaftsplan

- Bedeutung für die ökologische Vernetzung
- Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
- Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild

- der Wald hat im südlichen Teilbereich Immissions-, Sicht-, Lärm- und Klimaschutzfunktionen.

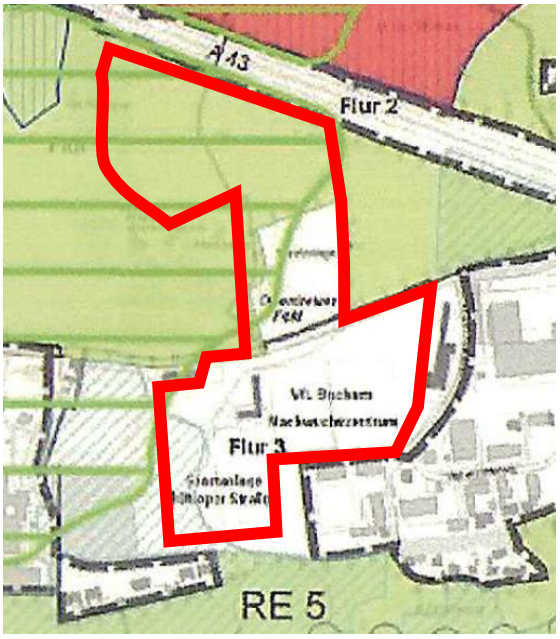


Abbildung 2: Landschaftsplan – Festsetzungskarte

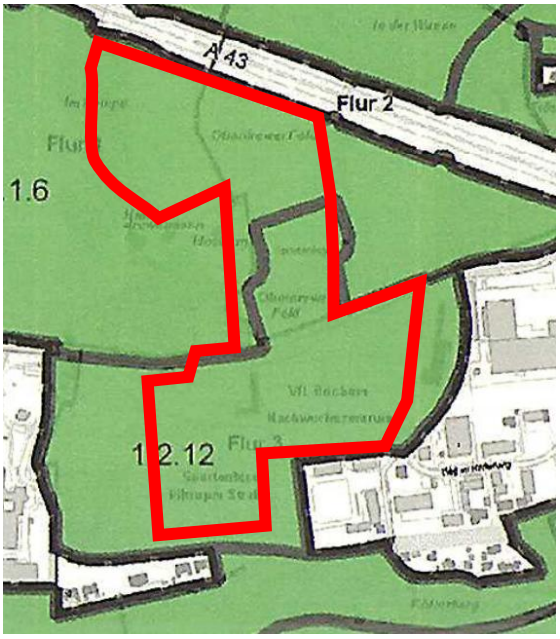


Abbildung 3: Landschaftsplan – Entwicklungskarte

Gem. § 20 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) treten bei der Änderung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft.

Um die Belange des Landschaftsschutzes soweit wie möglich zu berücksichtigen, wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, der die bestehenden, wertvollen Strukturen aufgreift und berücksichtigt. Ziel ist es, das Talentwerk in die Landschaft einzufügen und die naturräumlichen Funktionen bestmöglich zu erhalten bzw. zu stärken. Hierfür wird die bestehende Eingrünung der Sportstätte weitestgehend erhalten bzw. ergänzt und im Bebauungsplan Nr. 1046, der parallel zu diesem GFNP-Änderungsverfahren aufgestellt wird, als Fläche für Wald oder als Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt.

2.5 Bebauungsplanung

Der Ausschuss für Planung und Grundstücke hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 beschlossen, für ein Gebiet nördlich und südlich der Hiltroper Straße den Bebauungsplan Nr. 1046 – VfL-Talentwerk – aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung der zukünftigen Entwicklung des VfL-Talentwerks. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuorganisation des Talentwerks sollen durch den Bebauungsplan geschaffen werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand im Zeitraum vom 06.05.2024 – 07.06.2024 statt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB im Zeitraum vom 02.07.2024 – 06.08.2024. Eingegangenen relevante Anregungen wurden berücksichtigt. Der geänderte Planentwurf wird für den Veröffentlichungsbeschluss vorbereitet.

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Nachhaltigkeitsstrategie Bochum

Der Rat der Stadt Bochum hat am 14.12.2023 u.a. die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie für Bochum beschlossen. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie wurde u.a. das Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept fortgeschrieben und als Klimaplan Bochum 2035 zusammengeführt. Der Klimaplan wurde u.a. bei der Erstellung von Begründung und Umweltbericht berücksichtigt.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 14,7 ha große GFNP-Änderungsbereich liegt im Stadtteil Bochum-Grumme nördlich und südlich der Hiltroper Straße. Er umfasst überwiegend Flächen, die bereits für Trainingszwecke genutzt werden: Insgesamt entfallen gem. Realnutzungskartierung ca. 8,2 ha auf Grünflächen sowie Spiel- und Sportanlagen. Im Nordwesten wird eine insgesamt ca. 3,9 ha große Fläche für die Landwirtschaft in den Änderungsbereich einbezogen, die derzeit ackerbaulich genutzte wird. Auf Wald entfallen 1,1 ha, auf Verkehrsflächen 0,7 ha, auf sonstige Nutzungen 0,8 ha (s. Abbildung 4).



Abbildung 4: Luftbild mit Änderungsbereich

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Der GFNP-Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 14,7 ha und wird derzeit überwiegend als Grünfläche dargestellt (13,8 ha), teilweise mit der besonderen Zweckbestimmung Sportanlagen. 0,9 ha entfallen auf Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge.

Mit dem GFNP-Änderungsverfahren 62 BO „VfL-Talentwerk“ wird angestrebt, die Grünflächen nördlich und südlich der Hiltroper Straße als Sonderbaufläche – Sondergebiet, Freizeit,

Erholung und Sport darzustellen (9,4 ha). Die drei Naturrasensportplätze südlich der A 43 sollen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen dargestellt werden (4,4 ha). Die Darstellung der örtlichen Hauptverkehrszüge wird unverändert beibehalten (0,9 ha).

3.3 Bedarfsnachweis

Der Fußballnachwuchs des VfL Bochum 1848 wird seit den 1990er Jahren durch das VfL-Talentwerk ausgebildet und gefördert. Aktuell werden dort Spieler von der U9 bis zur U19 an den Profifußball herangeführt. Diese Nachwuchsarbeit als wichtige Säule der sportlichen Gesamtkonzeption des Vereins gewinnt zunehmend an Bedeutung und soll zukünftig weiter intensiviert und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden.

Aktuelle Entwicklungen liegen u.a. in veränderten Schulzeiten, der wachsenden Zahl von Mädchen- und Damenteams, der Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes, der Verstärkung in den Bereichen Sportpsychologie, Gesundheit und Pädagogik. Dies führt dazu, dass sich auch die Angebote des Talentwerks des VfL Bochum verändern müssen. Im Verhältnis zur Anzahl der Teams war die Platzanzahl an der Hiltroper Straße schon immer zu gering. Vor diesem Hintergrund sind eine Erweiterung und Verbesserung der Trainingsmöglichkeiten erforderlich, die mit der GFNP-Änderung vorbereitet werden sollen.

3.4 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Um die Nutzungsmöglichkeiten an diesem bereits seit den 1990er Jahren bestehenden und etablierten Standort zu verbessern, soll mit der GFNP-Änderung unter Ausnutzung der bereits bestehenden Infrastruktur erstmalig die Errichtung baulicher Anlagen in größerem Umfang planerisch vorbereitet werden. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Sportplätze und Infrastruktureinrichtungen existieren keine sinnvollen Standortalternativen.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde die derzeitige Nutzung voraussichtlich fortgesetzt, das bedeutet, der Trainingsbetrieb würde in der jetzigen Intensität fortgeführt und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beibehalten.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Derzeit liegt bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I) vor. Die ASP II ist in Erarbeitung. Weitere Gutachten und Studien werden im weiteren Verfahren erarbeitet und berücksichtigt (z.B. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Verkehrsgutachten, Fachplanung zur Entwässerung).

4.1 Artenschutz

Zum Bebauungsplan Nr. 1046 - VfL-Talentwerk wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I) erstellt, die Ende 2024 vorgelegt wurde. Im Ergebnis konnte noch nicht ausgeschlossen werden, dass Belange des Artenschutzes der Bauleitplanung entgegenstehen. Daher wurde die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) mit einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

Diese ASP II kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können und keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. Einer Zulassung des Vorhabens steht aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege. Die Ergebnisse der ASP werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

4.2 Landespflegerischer Fachbeitrag

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 1046 – VfL-Talentwerk – wurde u.a. ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) erarbeitet. Im LFB werden der derzeitige sowie der nach Umsetzung der Planung zu erwartende Umweltzustand gegenübergestellt. Aus der Bilanzierung ergibt sich ein Kompensationsbedarf, für dessen Ausgleich der LFB geeignete Maßnahmen ermittelt und benennt. Nach der Bilanzierung des derzeitigen Umweltzustandes mit dem nach Umsetzung der Planung zu erwartenden Umweltzustand ergibt sich ein Mindestkompensationsbedarf von ca. 3.200 Wertpunkten. Dieses ökologische Defizit wird dem Ökokonto „Produktionsintegrierte Kompensation Landwirtschaft“ der Stadt Bochum zugeordnet – Referenzflächen „PIK-Gerthe, südlich „An der Halde“. Auf diesem Ökokonto sind noch mehr als 120.000 Ökopunkte verfügbar.

Darüber hinaus trifft der LFB Aussagen zum nach Landesforstgesetz erforderlichen Waldausgleich. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Wald i.S.d.G. in einem Umfang von 9.727 m² vorhanden. Davon wird mit 8.460 m² der überwiegende Teil erhalten und im Bebauungsplan verbindlich als Wald festgesetzt. Für ca. 1.267 m² ist eine dauerhafte Waldumwandlung erforderlich. Der Kompensationsfaktor wird vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit 2,4 angegeben, da im überplanten Gebiet mehrere Waldfunktionen vorliegen. Somit ergibt sich ein Erstaufforstungsbedarf von mindestens 3.041 m². Für die Ersatzaufforstung ist eine bislang ackerbaulich genutzte Fläche im nördlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes mit einer Größe von rd. 4.579 m² vorgesehen. Die Ersatzaufforstung geht damit deutlich über die Mindestforderung hinaus. Mit der größeren Fläche wird die geringe Breite der zukünftigen Waldfläche ausgeglichen. Das Vorgehen wurde mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW Ende 2025 abgestimmt.

4.3 Verkehr

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Verkehrsgutachten inclusive Mobilitätskonzept erstellt, bei dem die Verkehrsabwicklung und der Stellplatzbedarf betrachtet wurden.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Erhöhung der Kfz-Frequenzen aus der geplanten Erweiterung des VfL-Talentwerkes insgesamt zu keiner signifikant veränderten Bewertung der Verkehrsanlagen gegenüber der bestehenden Verkehrssituation führt. Die aus dem geplanten Vorhaben zu erwartenden Zusatzverkehre können in den unmittelbar betroffenen Straßenabschnitten nach den Richtlinienvorgaben verträglich abgewickelt werden.

4.4 Entwässerungsplanung

Die Entwässerungsplanung wird im Bebauungsplanverfahren erstellt und bis zur Veröffentlichung vorliegen.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

<u>Höchstspannungsfreileitungen</u>

Die nächsten Höchstspannungsfreileitungen sind fast 2 km vom Änderungsbereich entfernt. Der nach dem Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen einzuhaltende Abstand von 400 m wird damit eingehalten.

5.2 Altlasten

Im Zuge der nachgelagerten Planverfahren sind nutzungsabhängig Gefährdungsabschätzungen durch einen Fachgutachter der Fachrichtungen Bodenschutz und / oder Altlastener-

kundung bzw. -sanierung erforderlich. Hierbei sind die neuen gesetzlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.

5.3 Kampfmittelverdachtsflächen

Falls vorhandene Luftbilder ein Bombenabwurfgebiet und / oder vermutliche Blindgängereinschlagsstellen erkennen lassen, wird ein Hinweis zum Umgang mit Kampfmitteln im Bebauungsplan aufgenommen.

5.4 Bergbau

Nach dem Auskunftssystem der Bezirksregierung Arnsberg „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen- Behördenversion“ liegen keine Hinweise vor, dass der nördlich der Hiltroper Straße liegende Teil der Fläche durch bergbauliche Aktivitäten beeinflusst sein könnte. Unterhalb der Fläche steht das überlagernde Kreidedeckgebirge in ausreichender Mächtigkeit an, so dass aufgrund dieser geologischen Situation kein heute noch einwirkungsrelevanter tagesnah geführter Bergbau möglich gewesen ist.

Auf dem südlich der Hiltroper Straße liegenden Teil hat sich die Zeche Constantin befunden, die im Jahr 1967 stillgelegt wurde. Aussagen über bergbauliche Auswirkungen auf diese Fläche liegen zurzeit noch nicht vor.

Gem. Stellungnahme der RAG Aktiengesellschaft befindet sich im Randbereich des GFNP-Änderungsbereiches ein Luftschutzstollen für den Werksschutz der ehemaligen Schachtanlage. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dieser Luftschutzstollen in einer tagesnahen Teufenlage befindet und daher noch einwirkungsrelevant sein könnte. Eine genaue Erkundung und die Bestimmung ggf. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der nachfolgenden, verbindlichen Bebauungsplanung.

Der GFNP-Änderungsbereich befindet sich in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet. Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können bei Neubauvorhaben und Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitliche Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte “Handbuch Methangas” der Stadt Dortmund und das “Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien” der “TH Georg Agricola” in Bochum technische Lösungen an.

5.5 Baudenkmäler

Im GFNP-Änderungsbereich befinden sich keine Baudenkmäler. Das Baudenkmal Hiltroper Straße 195, ein Wohn-/ Geschäftshaus, liegt etwa 100 m westlich des Änderungsbereiches und ist durch die GFNP-Änderung nicht betroffen.

5.6 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Baudenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen

sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum GFNP-Änderungsverfahren wurde im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

Der LWL-Archäologie für Westfalen hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass am nördlichen Rand des GFNP-Änderungsbereiches Reste eines Urnengrabes aus der Eisenzeit festgestellt wurden. Aufgrund der meist großen Ausdehnung entsprechender Bestattungsplätze wird vermuten, dass innerhalb des nördlichen Plangebiets weitere Bestattungen erhalten sind. Auch ein Vorhandensein von Siedlungsresten sei nicht auszuschließen. Damit liegen im nördlichen Plangebiet vermutete Bodendenkmäler gemäß § 2 Abs. 5 DSchG NRW vor, die bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler. Im Rahmen von nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wird der Belang des Bodendenkmalschutzes weitergehend geprüft.

5.7 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Mit der GFNP-Änderung soll die Nutzungsintensivierung und Neuorganisation für Trainingszwecke durch das VfL-Talentwerk vorbereitet werden. Hierfür ist die Inanspruchnahme von Freiflächen erforderlich. So werden z.B. Natur- in Kunstrasenplätze umgewandelt und bauliche Anlagen wie eine Mehrzweckhalle und Tribünen errichtet. Diese Umwandlung stellt eine Beeinträchtigung des Bodenschutzes dar. Die daraus resultierende Oberflächenversiegelung schränkt die Bodenfunktion als Speicher und Puffer des Niederschlagswassers ein.

Gemäß der digitalen Bodenfunktionskarte (BFK) der Stadt Bochum haben die Sportplätze nördlich und südlich der Hiltroper Straße keine besondere Schutzwürdigkeit, während die angrenzenden Gehölzbestände sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen als wertvoll, der Gehölzbestand nördlich der Hiltroper Straße als sehr wertvoll bewertet werden. Hinsichtlich ihres Wasserspeicher-/ Wasserrückhaltevermögens weisen die bebauten Flächen und Fußballplätze südlich der Hiltroper Straße eine sehr geringe Kühlleistung auf, während die übrigen Bereiche überwiegend über eine hohe klimarelevante Kühlleistung verfügen.

Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist durch geeignete Festsetzungen die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß vorzusehen und auf die weniger sensiblen Bereiche zu lenken. Die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes wird empfohlen.

5.8 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (Klimaschutz), als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung) dienen, Rechnung zu tragen. Dieser Grundsatz des BauGB ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Klimaschutz

Der GFNP-Änderungsbereich ist an das Radwegenetz und den ÖPNV angebunden, so dass die Voraussetzungen bestehen, den Standort durch klimafreundliche Mobilitätsformen zu erreichen.

Weitere Möglichkeiten zum Klimaschutz stellen die passive und aktive Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien dar. Eine planerische Umsetzung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

Klimaanpassung

Zu den Folgen des Klimawandels gehören insbesondere

- eine zunehmende Hitzebelastung
- eine Zunahme der zu erwartenden Windgeschwindigkeiten und
- eine steigende Gefahr von Starkregenereignissen und Hochwasser.

Gem. Klimaanpassungskonzept der Stadt Bochum ergeben sich für den GFNP-Änderungsbereich keine Hinweise auf ein besonders erhöhtes Hitzebelastungs-Risiko. Der GFNP-Änderungsbereich wird überwiegend als Zone 4: Gebiet der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume sowie als Zone 5: Gebiet der Luftleitbahnen klassifiziert. Hierzu werden u.a. die folgenden Handlungsempfehlungen gegeben:

- Bebauung sollte keine Riegelwirkung erzeugen
- Im Bereich von Luftleitbahnen Aufforstung vermeiden
- Übergangsbereiche zwischen Luftleitbahn und Bebauung luftdurchlässig gestalten.

Eine planerische Umsetzung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und ggf. verbindlich festgesetzt.

5.9 Starkregen und Überflutungen

Gem. Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum ergeben sich für den GFNP-Änderungsbereich Hinweise auf ein erhöhtes Überflutungs-Risiko bei Starkregenereignissen lediglich für zwei Sportplätze südlich der Hiltroper Straße sowie für den Bereich eines kleinen Wäldchens nördlich der bestehenden Sportplatzflächen, für den keine Planungen oder Maßnahmen vorgesehen sind (s. Abbildung 5).

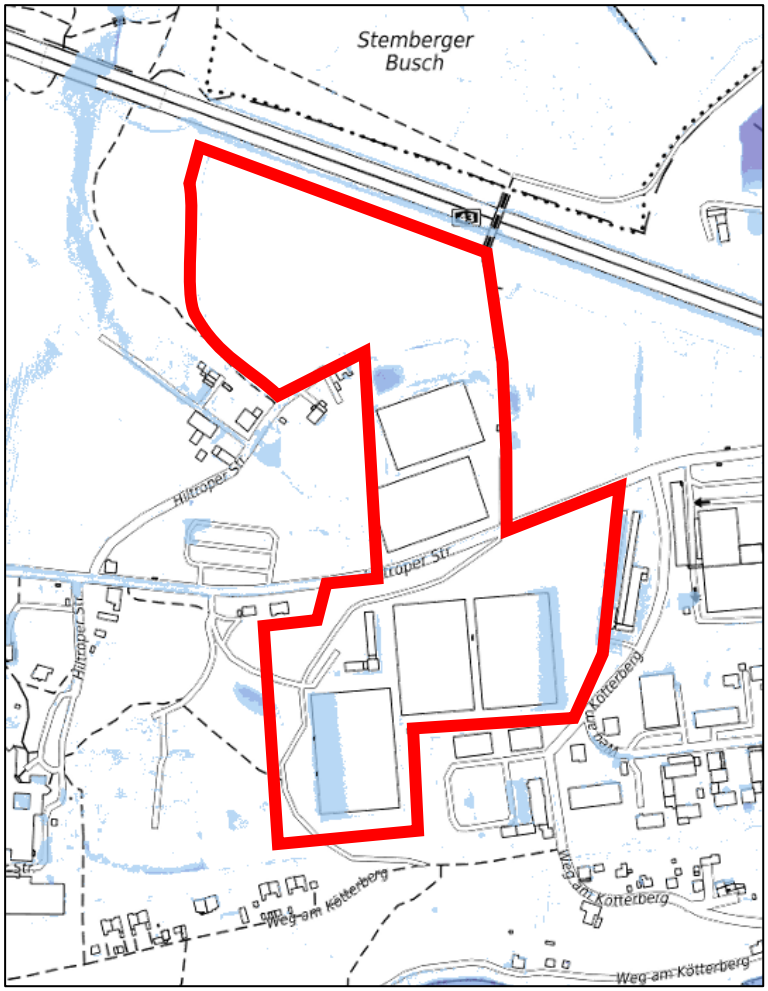


Abbildung 5: Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum

Im Rahmen der Bauleitplanung muss der Überflutungsschutz sowohl für die Anlieger im GFNP-Änderungsbereich als auch für die angrenzende Bebauung näher untersucht werden. Eine Versiegelung sollte so gering wie möglich ausfallen und das Oberflächenwasser z.B. durch die Festsetzung von Retentionsflächen zurückgehalten werden. Entsprechende Maßnahmen und deren Festsetzung werden im weiteren Bebauungsplanverfahren geprüft. Hierzu wird ein Entwässerungsgutachten erstellt, dass sich derzeit noch in der Erarbeitung befindet (s. Kap. 4.4).

5.10 Vorsorgender Hochwasserschutz

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum GFNP liegt der Änderungsbereich nicht innerhalb von Hochwasserrisikogebieten (HQ extrem) oder Überschwemmungsgebieten. Der vorsorgende Hochwasserschutz ist durch die GFNP-Änderung nicht betroffen.

5.11 Seveso III

Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich keine Störfallbetriebe. Der nächste Störfallbetrieb, die Evonik Degussa GmbH, ist mehr als drei Kilometer entfernt.

5.12 Verbandsgrünflächen

Der GFNP-Änderungsbereich liegt vollständig in der Verbandsgrünfläche Nr. 3 des RVR Gegen die mit dieser GFNP-Änderung erfolgende Darstellung als Sonderbaufläche werden vom RVR vorbehaltlich der vorgesehenen freiraumverträglichen Ausgestaltung im weiteren Planverfahren aus Freiraumsicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Die Einordnung des Plangebiets in die Verbandsgrünfläche bleibt bestehen.

5.13 Verkehr

Fuß- und Radverkehr

Der Änderungsbereich ist in das Fuß- und Radwegenetz der Stadt Bochum eingebunden. Ein Fuß- / Radweg führt entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereichs von der Hiltroper Straße über die A 43 in das Waldgebiet Zillertal / Naturschutzgebiet Tippelsberg – Berger Mühle nördlich der A 43. Diese Verbindung bleibt erhalten.

Öffentlicher Personennahverkehr ÖPNV)

Der Änderungsbereich ist durch die Buslinien 353 und 366 an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die Haltestelle "Tippelsberg" ist etwa 300 m vom Talentwerk-Zentrum entfernt, die Haltestelle „Kötterberg“ etwa 800 m.

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Der MIV ist über die Hiltroper Straße an die angrenzenden Bochumer Stadtteile angebunden. Über die Hiltroper Straße, die Tippelsberger Straße und die Herner Straße können die Autobahnen BAB 40 (Anschluss Bochum-Zentrum) und BAB 43 (Anschluss Bochum-Riemke) erreicht werden.

6 Verfahrensablauf

6.1 Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für das vorgelegte GFNP-Änderungsverfahren wurde von den zuständigen politischen Gremien der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte zwischen dem 05.11. und dem 05.12.2024 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie das Scoping wurden vorgezogen und fanden vom 05.08. bis 05.09.2024 statt.

Die förmliche Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 BauGB wurde zwischen dem 04.03. und dem 29.04.2025 durch die zuständigen politischen Gremien der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte beschlossen. Die anschließende förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung / Veröffentlichung im Internet sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fanden vom 30.06. bis 30.07.2025 statt.

Das landesplanerische Anpassungsverfahren gemäß § 34 Abs. 1 LPlG ist erfolgt. Gem. Stellungnahme vom 04.03.2025 haben sich keine landesplanerischen Bedenken ergeben.

Mit dem gleichlautenden Feststellungsbeschluss der Räte aller an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte wird das GFNP-Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

6.2 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind wesentliche Bedenken und Anregungen vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben.

- Der **Regionalverband Ruhr (RVR), Referat 11 – Freiraumentwicklung und Landschaftsbau** weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der GFNP-Änderungsbereich überörtlich bedeutsamen Freiraum der Metropole Ruhr berühre, der im Verbandsgrünflächenverzeichnis des Regionalverbandes Ruhr erfasst sei. Insbesondere die Flächen nördlich der Hiltroper Straße stellten sich danach in der Realität als unbebaute Freifläche dar, die sich aus Rasensportplätzen, Ackerflächen und Waldbereichen zusammensetzt. Die Inanspruchnahme der bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Umwandlung der Rasenplätze in Kunstrasenplätze und die Errichtung weiterer Baulichkeiten führe insgesamt zu einer Einschränkung der mit dem Freiraum verbundenen Ökosystemfunktionen. Unter der Maßgabe umfangreicher Kompensationsmaßnahmen sowie der Zusicherung einer freiraumverträglichen Umsetzung, werde einer möglichen Einordnung als Sonderbaufläche aber grundsätzlich zugestimmt.
 Zunächst war vorgesehen, mit Ausnahme der Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge den gesamten GFNP-Änderungsbereich in einem Umfang von 13,8 ha als Sonderbaufläche darzustellen. Um die Beeinträchtigung des Freiraumes, insbesondere der Waldflächen, so weit wie möglich zu vermeiden und insbesondere die Funktion der Fläche für den Regionalen Grünzug und die kommunale Grünverbindung zu erhalten, wurde die Darstellung von Bauflächen auf 9,4 ha reduziert und der nördliche Teil des GFNP-Änderungsbereiches als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen dargestellt. Damit ist dort nur noch die Anlage von Naturrasenplätzen möglich.

- **Die Autobahn GmbH** des Bundes weist darauf hin, dass die Sonderbauflächendarstellung in die Anbauverbotszone der Autobahn 43 reiche.
 Die Einhaltung des Abstandes zur A 43 wird im Bebauungsplan Nr. 1046 verbindlich geregelt.

Aufgrund weiterer Hinweise und Anregungen wurde die Begründung redaktionell angepasst. Weitere kritische Stellungnahmen, die zu einer Änderung der Planung geführt haben, sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht eingegangen.

Im Rahmen der **förmlichen Beteiligung** der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind Bedenken und Anregungen vorgetragen worden, die aber nicht zu einer weiteren Änderung der Planung geführt haben.

- Die **Bezirksregierung Arnsberg** hatte in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich im Änderungsbereich Waldflächen befänden. Für die Stadt Bochum als waldarme Kommune sollte bis zur Genehmigung der GFNP-Änderung eine erforderliche Waldumwandlung durch den Landesbetrieb Wald und Holz zumindest in Aussicht gestellt werden, so dass von der Vollziehbarkeit der Flächennutzungsplanung (und damit der städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB) ausgegangen werden könne.
 Für die Umsetzung des Bebauungsplans 1046 ist eine Umwandlung von Wald i.S.d. Gesetzes in einem Umfang von ca. 1.500 m² erforderlich. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz stattgefunden, bei der der Kompensationsfaktor mit 2,4 angegeben wird. Für die Ersatzaufforstung ist eine bislang ackerbaulich genutzte Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von rd. 3.041 m² vorgesehen.

- Darüber hinaus hatte die **Bezirksregierung Arnsberg** in ihrer Stellungnahme angemerkt, dass die Aussagen zur Ermittlung der Eingriffe und den daraus resultierenden Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen unvollständig seien. Hier sollte auf Ebene des GFNP gem. Rechtsprechung dem Grunde nach die Art des Eingriffs, der Umfang des Eingriffs (Quantität) und der Bedarf an Kompensation dargestellt werden. Entsprechende Angaben seien zu ergänzen.
 Zum Bebauungsplan Nr. 1046 – VfL-Talentwerk wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) erarbeitet, in dem Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und die erforderliche Kompensation in Art und Umfang detailliert dargestellt sowie Maßnahmen zur Kompensation abgeleitet wurden. Begründung und Umweltbericht zum GFNP wurden entsprechend ergänzt.

Der **Regionalverband Ruhr (RVR), Referat 11 – Freiraumentwicklung und Landschaftsbau** hatte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf die erheblichen freiraumbezogenen Konflikte der Planung hingewiesen (s.o.). In der Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung wird ausgeführt, dass aus Sicht des Freiraums ein erheblicher Eingriff in überörtlich bedeutsame Freiflächenstrukturen verbleibe, auch wenn der Änderungsbereich im Umfang reduziert worden sei und südlich der A 43 eine Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportanlagen" dargestellt werde. Vor diesem Hintergrund wird auf die Notwendigkeit verwiesen, im weiteren Bebauungsplanverfahren verbindliche Maßnahmen zur Begrenzung von Beeinträchtigungen bzw. deren Kompensation festzusetzen. Unter dem Vorbehalt einer freiraumverträglichen Ausgestaltung im weiteren Planverfahren würden gegen die Darstellung als Sonderbaufläche aus Freiraumsicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.
Im Bebauungsplan werden Maßnahmen verbindlich festgesetzt, die geeignet sind, die negativen Auswirkungen der Planung zu begrenzen. Hierzu zählen eine extensive Dachbegrünung, eine weitgehende Versickerung des Niederschlagswassers sowie die gezielte landschaftliche Einbindung der nicht bebauten Teilflächen durch standortgerechte Gehölze und extensives Grünland. Die bestehende Wegeverbindung in Richtung des Naturschutzgebiets Tippelsberg wird dauerhaft gesichert und als öffentliche Fuß- und Radwegeverbindung in die Bebauungsplanung einbezogen. Zur Kompensation der verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) geeignete Maßnahmen ermittelt (s.o.), die im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden.

7 Flächenbilanz / Umweltmonitoring

bestehende Darstellung GFNP	**Fläche (ha)**	**neue Darstellung GFNP**	**Fläche (ha)**
Grünflächen	13,8	Grünflächen – Zweckbestimmung Sportanlagen	4,4
Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge	0,9	Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge	0,9
Sonderbauflächen – Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport	0,0	Sonderbauflächen – Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport	9,4
Summe	14,7	**Summe**	14,7

Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher und schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Aus-

gleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- und Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- und Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des GFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt. Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wurde im Frühjahr 2025 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

(siehe separates Dokument)